

Teilnahmebedingungen

Wichtige Gründe könnten Sie veranlassen, Ihre Anmeldung zu ändern.
Sie haben folgende Möglichkeiten:

- 1. Sie benennen uns eine Ersatzperson:**
- gebührenfrei
- 2. Seminarummeldung:**
Sie melden sich zu einem anderen BSH-Seminar um:
- bis 14 Tage vor Seminartermin = gebührenfrei
danach können wir keine Ummeldung zu einem anderen Seminar mehr annehmen, aber Sie haben immer noch die Möglichkeit, eine Ersatzperson zu schicken.
- 3. Abmeldung:**
Sie melden sich ab:
- bis 14 Tage vor Seminartermin = EUR 51,-- + gesetzl. MwSt.
- bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor dem Seminartermin wird die halbe Seminargebühr fällig.
- 4. Bei Nichtteilnahme** ohne vorherige schriftliche Absage wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

An-, Ab- und / oder Ummeldungen bitte schriftlich per Fax, E-Mail oder Post.

Mit Ihrer Anmeldung werden diese Teilnahmebedingungen Vertragsbestandteil.

Veranstalter

BSH Bau-Seminare Hamburg
Helene Sommer
Hammer Deich 156 · 20537 Hamburg
Tel. 040 - 219 60 11 + 12 · Fax 040 - 219 59 01
www.bsh-bau.de
Mail info@bsh-bau.de

Zum Referenten

Rechtsanwalt *Dr. jur. Thomas Hildebrandt*

Herr Dr. Thomas Hildebrandt ist Rechtsanwalt in der renommierten Bau- und Vergaberechtskanzlei LEINEMANN & PARTNER und leitet als Partner den Standort in Hamburg.
Seit Beginn seiner Tätigkeit auf das private Baurecht spezialisiert. Der Referent ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Bau- und Vergaberecht und ständiger Mitarbeiter der Fachzeitschriften BAURECHT (BauR) und IMMOBILIEN- UND BAURECHT (IBR) sowie Mitautor der Baurechtskommentare LEINEMANN zur VOB/B und MESSERSCHMIDT/VOIT zum privaten Baurecht.
Darüber hinaus ist er Lehrbeauftragter für privates Baurecht an der Leibniz-Universität zu Hannover und durch zahlreiche Vortrags- und Seminarveranstaltungen bundesweit bekannt.
Herr Dr. Hildebrandt verfügt insbesondere über umfangreiche Erfahrungen in der baubegleitenden Beratung von Großprojekten im Hoch- und Tiefbau sowie bei Infrastrukturmaßnahmen und in der Führung von Bauprozessen vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten. Seine Erfahrungen bringt Dr. Hildebrandt auch als Schiedsrichter bei Schiedsgerichtsverfahren ein.

Veranstaltungshotel

Hotel Böttcherhof
Wöhlerstr. 2 · 22113 Hamburg
Telefon 040 / 731 87 - 0

Zimmerreservierung

Wir sind Ihnen gern behilflich,
rufen Sie uns rechtzeitig an.

Teilnahmegebühr je Seminar / Person

zahlbar nach Rechnungserhalt
EUR 388,-- + MwSt. EUR 73,72 gesamt EUR 461,72
incl. Unterlagen, Mittagessen und Pausengetränken.

Baurecht-Seminar



Dr. jur. Thomas Hildebrandt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

Das neue Mängelrecht

Donnerstag, 21. Oktober 2010 **9.00 - ca. 17.00 h**

Hotel Böttcherhof
Wöhlerstr. 2 · 22113 Hamburg

Inhalt und Ziel des Seminars

Das mangelfreie Bauvorhaben gibt es nicht. Die Schäden, die durch Mängel am Bau verursacht werden, sind Jahr für Jahr immens. Die Grundlagen des neuen Mängelrechts sind daher für jeden am Bau Beteiligten unerlässlich. Es ist deshalb erforderlich, die Grundsätze des Mängelrechts vor und nach Abnahme sowie die einzelnen Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu kennen, um eigene Haftungsrisiken vorzubeugen. Das Seminar erläutert anhand anschaulicher Beispiele aus der Praxis, wie das Mängelrecht richtig angewandt wird. Daneben werden die für die Praxis äußerst wichtige Entscheidungen des BGH, die in letzter Zeit zum neuen Mängelrecht ergangen sind, vorgestellt, um den am Bau Beteiligten eine sichere Abwicklung des Bauvorhabens zu ermöglichen.

Die Zielgruppe

Geschäftsführer/leitende Angestellte aus Projektentwicklungs- und Bauunternehmen, Rechtsanwälte, Niederlassungsleiter und leitende Angestellte, Projekt- und Bauleiter für Hoch- und Tiefbau, Facility-Management-Dienstleister, Auftraggeber, Architekten, Prüfstatiker, private Bauherren, Projektleiter, Sachverständige, Bauträger, Bauingenieure und Baujuristen.

Der Zeitplan

9.00 Uhr bis 10.30 Uhr / 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr
13.15 Uhr bis 14.45 Uhr / 15.15 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Seminarprogramm

- I. Die Abnahme - Abnahme und Abnahmeverweigerung**
 - 1. Der Begriff der Abnahme und Abnahmeformen
 - 2. Die Bedeutung der Abnahme
 - 3. Abnahmeformen
 - a) Ausdrückliche Abnahme, insbesondere förmliche Abnahme
 - b) Stillschweigende Abnahme durch schlüssiges bzw. konkludentes Verhalten
 - c) Fiktive Abnahme
 - d) Fiktion § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB
 - aa) § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B
 - bb) § 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B
 - 4. Keine aufgedrängte Abnahme
 - 5. Die berechnete und unberechnete Abnahmeverweigerung
- II. Mängelansprüche vor der Abnahme**
 - 1. BGB und VOB/B-Bauvertrag
 - 2. Mangelbegriff
 - 3. Mängelbeseitigungsverpflichtung vor der Abnahme im BGB und VOB/B-Vertrag

III Mängelansprüche nach Abnahme

- 1. Allgemeines
- 2. Das Konzept der Mängelansprüche im BGB-Werkvertrag
 - a) Systematik der einzelnen Mängelansprüche
 - b) Verjährung
 - c) Haftungsausschluss
- 3. Mangelbegriff
 - a) Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit
 - b) Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik
 - c) Abweichung von der vorgestellten und üblichen Beschaffenheit
- 4. Der Sachmängelanspruch nach dem BGB
 - a) Der Nacherfüllungsanspruch
 - aa) Grundsätzliches
 - bb) Sowie-so-Kosten, Zuschuss, Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers wegen Vergütung?
 - cc) Das Nacherfüllungsrecht des Unternehmers
 - dd) Zeitliche Grenzen des Nacherfüllungsanspruchs? Unmöglichkeit, Unverhältnismässigkeit
 - b) Das Recht zur Selbstvornahme
 - aa) Einleitung
 - bb) Voraussetzungen
 - Anspruchsausschluss bei Nichtvorliegen der Selbstvornahmenvoraussetzungen, Ausnahmen von Fristsetzungen
 - cc) Der Aufwendungsersatzanspruch
 - c) Minderung und Rücktritt
 - aa) Rücktritt
 - bb) Minderung
 - d) Der Schadenersatzanspruch
 - aa) Schadenersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 1 BGB)
 - bb) Schadenersatz statt der Leistung aus § 281 BGB
- 5. Haftung nach Abnahme im VOB/B-Vertrag: Mängelansprüche nach § 13 VOB/B
 - a) Mängelbeseitigungsanspruch, § 13 Nr. 5 Abs. 1 S. 1 VOB/B
 - b) Anspruch auf Selbstvornahme und Kostenerstattung, § 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B
 - c) Recht zur Minderung, § 13 Nr. 6 VOB/B
 - d) Anspruch auf Schadenersatz, § 13 Nr. 7 VOB/B
- 6. Ausschluss der Mangelhaftung nach BGB und VOB/B durch erfolgte Prüfung und Bedenkenanzeige

IV. Haftung mehrerer und Mitverschulden

- V. Die Hemmung und Unterbrechung von Mängelansprüchen nach neuem Recht und neuster Rechtsprechung**
 - 1. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung nach §§ 634, 634a BGB
 - a) Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
 - b) Weitere Hemmungstatbestände
 - c) Verjährungsunterbrechung durch Anerkenntnis
 - 2. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung nach § 13 Nr. 5 VOB/B
 - a) Quasi-Unterbrechung nach § 13 Nr. 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B
 - b) Vereinbarte Frist bei Anerkennung des Auftragnehmers
 - c) Auswirkung auf § 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B n. F.
 - 3. Fazit

Seminaranmeldung

() Teilnehmerschein(e) für das Seminar **Nr. 010.21-H**
Das neue Mängelrecht
(Dr. jur. Thomas Hildebrandt, Rechtsanwalt)
Donnerstag, den 21. Oktober 2010 in Hamburg

Anreiseschein erhalten Sie mit der Rechnung.

Die umseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen sind Vertragsinhalt und werden anerkannt.

Datum _____ Unterschrift _____

Name, Vorname d. Teilnehmer(s), Abteilung

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Rechnungsanschrift

(Firma)
.....
.....
(Straße)
.....
(PLZ/Ort)
.....
(Telefon)
.....
(Telefax)